



Straßenblockierer und Museumsrandalierer härter bestrafen – Menschen und Kulturgüter vor radikalem Protest schützen

**Deutscher Bundestag
Antrag der CDU/CSU Fraktion
Drucksache 20/4310**

**Kurzstellungnahme zur Anhörung
im Rechtsausschuss am 18. Januar 2023**

Prof. Dr. Clemens Arzt

Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement der HWR Berlin
Gründungsdirektor Forschungsinstitut für Öffentliche und Private Sicherheit (FÖPS Berlin)

Berlin, 11. Januar 2023



Inhalt

I. DER ANTRAG	3
II. KLIMASCHUTZ ALS VERFASSUNGSZIEL	3
III. VERSAMMLUNGSFREIHEIT UND VERFASSUNGSRECHT	5
IV. KLIMAPROTESTE UND STRAßENBLOCKADEN 2022.....	11
V. KLIMAPROTESTE IN MUSEEN 2022	12
VI. „RADIKALER“ UND „AGGRESSIVER“ PROTEST.....	13
VII. ZULÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN.....	14
VIII. FAZIT.....	16



*Die vorliegende Stellungnahme¹ zum Antrag „Straßenblockierer und Museumsrandalierer härter bestrafen – Menschen und Kulturgüter vor radikalem Protest schützen“ nimmt sich der Frage der Versammlungsfreiheit als Freiheitsrecht mit Blick auf demonstrative Aktionen von „Klimaaktivist*innen“² allein aus verfassungsrechtlicher Sicht mit Blick auf den Schutz der Versammlungsfreiheit durch Art. 8 GG an. Ob die im Antrag geforderten Verschärfungen des Strafrechts aus strafrechtlicher Sicht sinnvoll und möglich und auch verfassungsrechtlich umsetzbar wären und welche Bedenken hiergegen bestehen, soll hier nur kurz kommentiert werden.*

I. Der Antrag

Im Antrag der CDU/CSU-Fraktion³ wird gefordert, „Straßenblockierer und Museumsrandalierer“ härter zu bestrafen und Menschen und Kulturgüter vor radikalem Protest im Kontext des Klimawandels zu schützen. Was als friedliche Demonstration begann, hat sich aus Sicht der Antragsteller in Teilen der Klimabewegung in den vergangenen Wochen und Monaten zu einem radikalen und aggressiven Protest gewandelt, der kriminelle Mittel nicht scheue und dabei auch Leib und Leben von Menschen gefährde. Dies soll mit Hinweisen auf Probleme bei solchen Protesten untermauert werden, für die überprüfbare Quellen indes nicht angegeben werden. Bei den Protesten gegen die aus Sicht der Protestierenden nicht hinreichenden Maßnahmen gegen den Klimawandel handele es sich nicht mehr um politischen Aktivismus, sondern um Straftaten. Friedliche Demonstrationen seien zwar ein wichtiges und im Grundgesetz verbürgtes Instrument demokratischer Mitwirkung. Wer aber Straftaten begehe, statt die demokratischen Mittel zu nutzen, beschädige im Ergebnis das Anliegen des Klimaschutzes, so die Antragsteller.

II. Klimaschutz als Verfassungsziel

Im Beschluss des BVerfG zur verfassungsrechtlich verankerten Pflicht zum Klimaschutz vom 24. März 2021⁴ heißt es in den Leitsätzen prägnant zusammengefasst, der „Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Sie kann eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen.“

Weiter wird ausgeführt, dass Art. 20a GG den Staat zum Klimaschutz verpflichte. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität. Art. 20a GG genieße indes keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern sei im Konfliktfall in einen

¹ Für Recherchen zu dieser Stellungnahme danke ich meinem studentischen Mitarbeiter Tim Mühlberg.

² Vgl. nur <https://unite-against-climate-failure.de/german> oder <https://letztegeneration.de/>.

³ Zu einem im Beschlussantrag im Wesentlichen identischen Antrag im LT NRW siehe: <https://www.landtag.nrw.de/home/dokumente/dokumentensuche/parlamentsdokumente/parlamentsdatenbank-suchergebnis.html?vnr=18DPA-Beratungsverlauf:1801406&view=berver&wp=18>.

⁴ BVerfGE 157, 30.



Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen. Dabei nehme das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu. Bestehe wissenschaftliche Ungewissheit über umweltrelevante Ursachenzusammenhänge, schließe die durch Art. 20a GG dem Gesetzgeber auch zugunsten künftiger Generationen aufgegebenen besondere Sorgfaltspflicht ein, bereits belastbare Hinweise auf die Möglichkeit gravierender oder irreversibler Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

In Wahrnehmung seines Konkretisierungsauftrags und seiner Konkretisierungsprärogative im Bereich des Klimaschutzes habe der Gesetzgeber das Klimaschutzziel des Art. 20a GG aktuell verfassungsrechtlich zulässig dahingehend bestimmt, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen sei. Art. 20a GG ist in diesem Kontext aus Sicht des BVerfG eine justiziable Rechtsnorm, die den politischen Prozess zugunsten ökologischer Belange auch mit Blick auf die künftigen Generationen binden solle.

Das Grundgesetz verpflichte zudem unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen. Subjektivrechtlich schützen aus Sicht des BVerfG die Grundrechte als intertemporale Freiheitssicherung vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasreduzierungslast in die Zukunft. Auch der objektivrechtliche Schutzauftrag des Art. 20a GG schließe die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten.

Die Schonung künftiger Freiheit verlangt aus der Sicht des BVerfG auch, den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten. Konkret erfordere dies, dass frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion formuliert werden, die für die erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bieten und diesen ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermitteln.

Dabei müsse der Gesetzgeber die erforderlichen Regelungen zur Größe der für bestimmte Zeiträume insgesamt zugelassenen Emissionsmengen selbst treffen. Eine schlichte Parlamentsbeteiligung durch Zustimmung des Bundestags zu Verordnungen der Bundesregierung könne ein Gesetzgebungsverfahren bei der Regelung zulässiger Emissionsmengen nicht ersetzen, weil hier gerade die besondere Öffentlichkeitsfunktion des Gesetzgebungsverfahrens Grund für die Notwendigkeit gesetzlicher Regelung sei.

Das Thema Klimawandel und Proteste gegen Maßnahmen oder deren Ausbleiben steht damit im Mittelpunkt des gesellschaftlichen und rechtlichen Diskurses.⁵ Dies gilt auch

⁵ Hierzu aktuell z.B. G. Winter, Die strafrechtliche Undeterminiertheit von Aktionen des ‚Aufstands der Letzten Generation‘ und wie damit umzugehen ist, VerfBlog, 2023/1/06, <https://verfassungsblog.de/die->



und insbesondere für die Teile der Gesellschaft und die jüngeren Generationen, die staatliche Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels in Deutschland als nicht ausreichend empfinden und hiergegen nachhaltig ihren Protest artikulieren wollen. Versammlungen bieten dabei „die Möglichkeit zur öffentlichen Einflußnahme auf den politischen Prozeß, zur Entwicklung pluralistischer Initiativen und Alternativen oder auch zu Kritik [und] enthalten ein Stück ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie, das geeignet ist, den politischen Betrieb vor Erstarrung in geschäftiger Routine zu bewahren“.⁶

III. Versammlungsfreiheit und Verfassungsrecht

In der Brokdorf-Entscheidung 1985 hat das BVerfG erstmals nach dem Entstehen der Bundesrepublik Deutschland ein modernes, demokratisch-rechtsstaatliches Verständnis der Versammlungsfreiheit, auch in Abgrenzung zum Versammlungsgesetz des Bundes von 1953, herausgearbeitet und dabei auch auf dessen Funktion des Minderheitenschutzes hingewiesen. Danach bieten Versammlungen:

*"(...) die Möglichkeit zur öffentlichen Einflußnahme auf den politischen Prozeß, zur Entwicklung pluralistischer Initiativen und Alternativen oder auch zu Kritik und Protest; sie enthalten ein Stück ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie, das geeignet ist, den politischen Betrieb vor Erstarrung in geschäftiger Routine zu bewahren (...). Schon generell gewinnen die von diesen Organen auf der Grundlage des Mehrheitsprinzips getroffenen Entscheidungen an Legitimation, je effektiver Minderheitenschutz gewährleistet ist; die Akzeptanz dieser Entscheidungen wird davon beeinflußt, ob zuvor die Minderheit auf die Meinungsbildung und Willensbildung hinreichend Einfluß nehmen konnte (...). Demonstrativer Protest kann insbesondere notwendig werden, wenn die Repräsentativorgane mögliche Mißstände und Fehlentwicklungen nicht oder nicht rechtzeitig erkennen oder aus Rücksichtnahme auf andere Interessen hinnehmen (...). In der Literatur wird die stabilisierende Funktion der Versammlungsfreiheit für das repräsentative System zutreffend dahin beschrieben, sie gestatte Unzufriedenen, Unmut und Kritik öffentlich vorzubringen und abzuarbeiten, und fungiere als notwendige Bedingung eines politischen Frühwarnsystems, das Störpotentiale anzeige, Integrationsdefizite sichtbar und damit auch Kurskorrekturen der offiziellen Politik möglich mache (...)."*⁷

Zum Selbstbestimmungsrecht der Versammlungsteilnehmer*innen über Inhalt und Ausgestaltung einer Versammlung stellt das Gericht fest:

strafrechtliche-undeterminiertheit-von-aktionen-des-aufstands-der-letzten-generation/; ausführlich: J. Botta, Klimaaktivismus im demokratischen Rechtsstaat, erscheint in: VerwArch 114 (2023), Heft 2, Vorabfassung unter: <https://ssrn.com/abstract=4319518>.

⁶ BVerfGE 69, 315/346 f. unter Verweis auf Konrad Hesse.

⁷ BVerfGE 69, 315/347.



„Als Abwehrrecht, das auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugute kommt, gewährleistet Art. 8 GG den Grundrechtsträgern das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung (...) Schon in diesem Sinne gebührt dem Grundrecht in einem freiheitlichen Staatswesen ein besonderer Rang; das Recht, sich ungehindert und ohne besondere Erlaubnis mit anderen zu versammeln, galt seit jeher als Zeichen der Freiheit, Unabhängigkeit und Mündigkeit des selbstbewußten Bürgers.“⁸

In der Fraport-Entscheidung des BVerfG 2011 wird das aus Art. 8 GG fließende Selbstbestimmungsrecht der Versammlungsteilnehmer*innen erneut deutlich hervorgehoben und auf dessen Funktion als Schutz insbesondere auch andersdenkender Minderheiten abgestellt:

„Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet auch das Recht, selbst zu bestimmen, wann, wo und unter welchen Modalitäten eine Versammlung stattfinden soll. Als Abwehrrecht, das auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugute kommt, gewährleistet das Grundrecht den Grundrechtsträgern so nicht nur die Freiheit, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder ihr fern zu bleiben, sondern zugleich ein Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung (...). Die Bürger sollen damit selbst entscheiden können, wo sie ihr Anliegen - gegebenenfalls auch in Blick auf Bezüge zu bestimmten Orten oder Einrichtungen - am wirksamsten zur Geltung bringen können.“⁹

Grenzen der Versammlungsfreiheit ergeben sich dabei aus dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Friedlichkeitsgebot:

„Die Verfassung gewährleistet lediglich das Recht, sich "friedlich und ohne Waffen zu versammeln". Mit dem Erfordernis der Friedlichkeit, das schon in der Paulskirchen-Verfassung und ebenso in der Weimarer Verfassung enthalten war, wird etwas klargestellt, was bereits aus der Rechtsnatur der Versammlungsfreiheit folgt, soweit sie als Mittel zur geistigen Auseinandersetzung und zur Einflußnahme auf die politische Willensbildung verstanden wird (...).“¹⁰

Es ist also zu fragen, ob Proteste gegen möglicherweise unzureichende Maßnahmen gegen den Klimawandel durch die Politik in Deutschland in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fallen. Dies ist mit Blick auf die freie Wahl des Gegenstands und der Form des Protestes sowie den Ort und die Zeit vorbehaltlos zu bejahen und wird offenkundig auch von den Antragstellern grundsätzlich so bewertet, solange diese Demonst-

⁸ Ebd. S. 343.

⁹ BVerfGE 128, 226/250 f.

¹⁰ BVerfGE 69, 315/359 f.; die Anforderungen an die Friedlichkeit überdehnt indes VG Gießen 4.3.2022 - 4 K 2855/21, BeckRS 2022, 3505.



rationen ein gewisses Ausmaß und gewisse Formen nicht überschreiten und zum „radikalen und aggressiven Protest“ werden. Letzteres wird weiter überhöht unter Verweis auf eine (vermeintliche) Gefährdung von Leib und Leben von Menschen durch die Protestierenden, wie im Fall der vor einigen Wochen bei einem Verkehrsunfall in Berlin von einem Betonmischer überfahrenen Radfahrerin.

Nicht die für mindestens von mindestens zehn radfahrenden Verkehrsteilnehmer*innen tödlichen Verkehrsunfälle¹¹ in Berlin im Jahr 2022 wird dabei skandalisiert, sondern der Protest gegen den Klimawandel. Ebenso wird moniert, es seien mindestens 18 Rettungsfahrzeuge im Einsatz behindert worden, nicht aber die Zahl der durch Verkehrsstaus oder unzureichende Rettungsgassen behinderten Einsätze, die die vorgenannte um ein Vielfaches übersteigen dürfte. Dahinter steht aus meiner Sicht die dem Antrag zugrundeliegende Intention, bestimmte Demonstrationsformen und Orte aus dem Kanon der im Rahmen der Versammlungsfreiheit „zulässigen“ Mittel auszuschließen, wie dies auch zum Teil die im Antrag benannten zu verschärfenden Strafnormen unterstreichen.

Mit Blick auf den Versammlungsort ist indes zu beachten, dass bestimmte Straßenklassen – wie etwa Bundesautobahnen – nicht grundsätzlich als Versammlungsorte von der Gewährleistung des Art. 8 GG ausgenommen sind, auch wenn die Rechtsprechung hierzu durchaus von unterschiedlichen Positionen geprägt ist.¹²

„Auch Bundesfernstraßen sind, obwohl sie von ihrem eingeschränkten Widmungszweck her anders als andere öffentliche Verkehrsflächen nicht der Kommunikation dienen, sondern ausschließlich dem Fahrzeugverkehr, nicht generell ein „versammlungsfreier Raum“. Allerdings darf hier den Verkehrsinteressen im Rahmen von versammlungsrechtlichen Anforderungen nach § 15 Abs. 1 BayVersG erhebliche Bedeutung beigemessen werden. Das Interesse des Veranstalters und der Versammlungsteilnehmer an der ungehinderten Nutzung einer Bundesfernstraße hat je nach Lage der Dinge hinter die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zurückzutreten. (...) Die Einstufung einer Straße als Bundesautobahn oder Bundesstraße entscheidet allerdings nicht darüber, ob auf dieser Straße grundsätzlich eine Versammlung stattfinden darf und entbindet Versammlungsbehörden und Gerichte nicht von einer Güterabwägung. Sie entfaltet allenfalls Indizwirkung für das Gewicht der gegen eine Versammlung sprechenden Interessen der Öffentlichkeit oder Dritter (...).“¹³

¹¹ <https://www.tagesspiegel.de/berlin/durch-bessere-sicherheitssysteme-in-autos-in-berlin-32-verkehrstote-in-2022--niedrigster-stand-seit-jahrzehnten-9109447.html>.

¹² Ausführlich hierzu Allgemeinverfügung München 9.12.2022 (s.u. Text zu Fn. 27), S. 12 f.; siehe auch J. Kühle, Festgeklebt auf NRWs Autobahnen? § 13 I 3 NW VersG und die Versammlungsfreiheit, JuWissBlog Nr. 14/2022 v. 3.3.2022, <https://www.juwiss.de/14-2022/>.

¹³ So der BayVGh, Beschluss 7.9.2021 - Az. 10 CS 21.2282, Rn. 33; s.a. BVerfG, Beschluss 1. Senat 1. Kammer vom 7.12.2020 - 1 BvR 2719/20, Rn. 9.



Bei der Beurteilung ist grundsätzlich danach zu differenzieren, ob sich die Versammlung selbst gerade gegen den Verkehr oder die Nutzungsart auf der Strecke, auf der demonstriert werden soll, richtet.

Die (symbolische) Blockade des Autoverkehrs weist unter anderem auf dessen erheblichen Anteil an Emissionen hin, die den Klimawandel mit verursachen. Der Protest ist auch friedlich, selbst wenn die gewählte Form der Sitzblockade mit Blick auf die Ausweitung des Gewaltbegriffs durch den BGH, ausgehend vom Laepple-Urteil¹⁴ im Einzelfall eine Nötigung darstellte. Diese Einordnung durch den BGH führte indes zu ausführlichen und andauernden¹⁵ Kontroversen in Literatur und Rechtsprechung.¹⁶ Dabei ist sorgfältig zwischen der verfassungsrechtlichen Bewertung von Sitzblockaden und der umstrittenen Einordnung als Nötigung im Sinne des § 240 StGB im Rahmen der so genannten Zweite-Reihe Rechtsprechung zu unterscheiden.¹⁷ Bei der Auslegung von Strafrechtsnormen und damit auch im Falle der §§ 240 oder 315b und auch 323c II StGB ist im Versammlungskontext jedoch stets auch der Schutzbereich des Art. 8 GG zu berücksichtigen.¹⁸

Das BVerfG begegnete der Ausweitung des verfassungsrechtlichen Begriffs der Unfriedlichkeit in der so genannten Mutlangen-Entscheidung 1986:

„Die Beschwerdeführer verstehen ihre Aktionen als kollektive Kundbarmachung von Meinungen durch symbolische Handlungen, nämlich als zwar ohnmächtigen, aber aufsehenerregenden Protest gegen den lebensgefährlichen atomaren Rüstungswettlauf und damit als Ausübung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit (...). Ihre Sitzblockaden fallen nicht schon deshalb aus dem Geltungsbereich dieses Grundrechts heraus, weil ihnen eine mit dem Mittel der Gewalt begangene Nötigung zur Last gelegt wird. Zwar gewährleistet Art. 8 GG nur das Recht, sich "friedlich" zu versammeln (...). Der verfassungsrechtliche Begriff der Unfriedlichkeit kann aber nicht mit dem von der Rechtsprechung entwickelten weiten Gewaltbegriff des Strafrechts gleichgesetzt werden. Dagegen spricht bereits, daß

¹⁴ BGHSt 23, 46.

¹⁵ Zuletzt nur AG Mönchengladbach-Rheydt 14.3.2022 – 21 Cs – 721 Js 44/22 – 69/22, KlimR 2022, 130; AG Berlin-Tiergarten 5.10.2022 – (303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22), BeckRS 2022, 31817. Mit unterschiedlichem Ergebnis: AG Freiburg 21.11.2022 – 24 Cs 450 Js 18098/22, BeckRS 2022, 38214 und AG Freiburg 22.11.2022 – 28 Cs 450 Js 23773/22, BeckRS 2022, 38216; dazu <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/ag-freiburg-unterschiedliche-rechtsansichten-klimaaktivisten-sitzblockade/>. S.a. OLG Celle 29.7.2022 – 2 Ss 91/22, BeckRS 2022, 21494; kritisch hierzu M. Jahn, JuS 2023, 82; R.A. Kienzerle, FD-StrafR 2022, 451633; s.a. Anm. Nestler, JURA (JK), 2022, S. 1508, § 34 StGB.

¹⁶ Vgl. aktuell etwa G. Winter, Die strafrechtliche Undeterminiertheit von Aktionen des ‚Aufstands der Letzten Generation‘ und wie damit umzugehen ist, VerfBlog, 2023/1/06, <https://verfassungsblog.de/die-strafrechtliche-undeterminiertheit-von-aktionen-des-aufstands-der-letzten-generation/>; s.a. L. Leitmeier, Klimaaktivisten und Strafrecht: Auf Kleben und Tod, jM 2023, 38-43. Zur so genannten Verhinderungsblockade schon B. Rusteberg, Die Verhinderungsblockade, NJW 2011, 2999; enger hierzu jüngst: VG Kassel 12.10.2022 – 6 K 1915/19.KS, BeckRS 2022, 35234; s.a. Botta, oben Fn. 5.

¹⁷ Ausführlich hierzu: D. Deiseroth/M. Kutscha in: Versammlungsrecht, Ridder/Breitbach/Deiseroth (Hg.), 2. Aufl., Art. 8 GG Rn. 161 ff., mit vielen weiterführenden Nachweisen.

¹⁸ Vgl. BVerfGE 104, 92/113 (Sitzblockaden III), D. Deiseroth/M. Kutscha (a.a.O. Fn. 17) Rn. 167.



*die Verfassung die Unfriedlichkeit in gleicher Weise wie das Mitführen von Waffen bewertet, also ersichtlich äußerliche Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa Gewalttätigkeiten oder aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen meint und die Anwendbarkeit des Grundrechts nicht davon abhängig macht, ob eine Behinderung Dritter gewollt ist oder nur in Kauf genommen wird. (...) Sofern sich die Teilnehmer auf passive Resistenz beschränken und insoweit friedlich bleiben, wird auch im Schrifttum überwiegend davon ausgegangen, daß Sitzblockaden als Versammlungen im Sinne von Art. 8 GG behandelt werden können. Damit steht in Einklang, daß auch das Versammlungsgesetz nur Versammlungen mit gewalttätigem oder aufrührerischem Verlauf als unfriedlich behandelt (§§ 5 Nr. 3, 13 Abs. 1 Nr. 2)."*¹⁹

Im so genannten Großengstingen-Beschluss von 1995 lehnte das BVerfG eine erweiternde Auslegung des Gewaltbegriffs aus § 240 I StGB als unvereinbar mit Art. 103 II GG ab.²⁰ In einer Entscheidung im Jahr 2001 bestätigte das BVerfG erneut seine Rechtsprechung zum verfassungsrechtlichen Begriff der Unfriedlichkeit:

*„Art. 8 GG schützt die Freiheit kollektiver Meinungskundgabe bis zur Grenze der Unfriedlichkeit. Die Unfriedlichkeit wird in der Verfassung auf einer gleichen Stufe wie das Mitführen von Waffen behandelt. Unfriedlich ist eine Versammlung daher erst, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden, nicht schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen (...).“*²¹

Die kurzzeitige Blockade ist hier Mittel zum Zweck, die öffentliche Aufmerksamkeit auf ein bestimmtes politisches oder gesellschaftliches Thema zu lenken und so zur öffentlichen Meinungsbildung beizutragen.²² Dies gilt selbstredend auch dann, wenn die Form oder der Ort des Protestes von der Mehrheitsmeinung in der Öffentlichkeit oder auch Politik als nicht zielführend abgelehnt wird. Gerade dies ist Teil des „Meinungskampfes“, der hier seinen Ausdruck in Versammlungen findet.

Dabei ist auch die Sitzblockade nach einem Kammerbeschluss des BVerfG 2011 von Art. 8 GG geschützt:

„Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (...). Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird (...). Der Schutz

¹⁹ BVerfGE 73, 206/248 f. (Sitzblockaden I).

²⁰ BVerfGE 92, 1/14 ff. (Sitzblockaden II).

²¹ BVerfGE 104, 92/105 f. (Sitzblockaden III).

²² D. Deiseroth/M. Kutscha, Fn. 16, Rn. 164, unter Verweis auf BVerfGE NJW 2011, 3020 (Ls. 2).



*ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen, darunter auch Sitzblockaden (...). Bei einer Versammlung geht es darum, dass die Teilnehmer nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen."*²³

Bei Straßenblockaden ist es sodann (selbstverständliche und unumstrittene) Aufgabe der Polizei im Rahmen des ihr verfassungsrechtlich aufgetragenen Schutz der Versammlungsfreiheit wie auch der Sicherheit der Teilnehmer*innen und betroffener Dritter, regelnd in den Autoverkehr auf betroffenen Straßenabschnitten einzugreifen und den Verkehr um- oder abzuleiten.²⁴ Wenn im Einzelfall Rettungsfahrzeuge wegen einer Blockade trotz sinnvoller Wahl des Anfahrtsweges zu einem Einsatz nicht mehr durchkommen konnten, ist dies durchaus ein politisches und moralisches Problem einzelner Autobahnblockaden und mag auch strafrechtlich oder ordnungswidrigkeitenrechtlich relevant sein, ändert aber nichts an der Friedlichkeit solcher Blockaden im Sinne des Art. 8 GG.²⁵

Auch für den Fall einer möglicherweise unterlassenen Anmeldung stellt das BVerfG zu dem klar:

*„Der Schutz des Art. 8 GG besteht zudem unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldepflichtig und dementsprechend angemeldet ist (...). Er endet [erst, d.V.] mit der rechtmäßigen Auflösung der Versammlung (...).“*²⁶

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es sich bei Straßenblockaden auf unterschiedlichen Straßenkategorien respektive Straßenklassen durch „Klimaaktivist*innen“ regelmäßig um Versammlungen im Schutzbereich des Art. 8 GG handelt, die damit auch dem Anwendungsbereich des (einfachgesetzlichen) Versammlungsrechts unterliegen. Hiervon geht zutreffend beispielsweise auch die Münchner Kreisverwaltungsbehörde in ihrer „Allgemeinverfügung vom 09.12.2022 zu Versammlungen im Zusammenhang mit Straßenblockaden und Protestaktionen von Klimaaktivist*innen auf bestimmten Straßen und Autobahnen“²⁷ aus.²⁸

²³ BVerfG 1. Senat 1. Kammer vom 7.3.2011 - 1 BvR 388/05 Rn. 32.

²⁴ Vgl. hierzu beispielhaft auch die Allgemeinverfügung gegen unangemeldete Blockaden in München, s.u. Text zu Fn. 27.

²⁵ So zutreffend T. Wiehl, Die wilde Seite der Demokratie, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/auto-bahnblockade-sitzblockade-berlin-legal-straftbar-verfassungskonform-noetigung-versammlungsfreiheit/>.

²⁶ Ebd. Rn. 33.

²⁷ Abrufbar: <https://stadt.muenchen.de/infos/amtsblatt> (Seite 12 der AV).

²⁸ Es bestehen indes diesseits Zweifel an der Zulässigkeit und insbesondere Weite und Zeitdauer an der Allgemeinverfügung, auf die hier aber nicht näher einzugehen ist.



Dies wird von den Antragstellern hier offenbar verkannt oder nicht hinreichend gewichtet, insbesondere unter Hinweis auf eine vermeintliche „Radikalität und Aggressivität“ der hier relevanten Straßenblockaden.

IV. Klimaproteste und Straßenblockaden 2022

Hier ist nicht der Ort, um die Erfüllung verfassungsrechtlicher Verpflichtungen zum Klimaschutz durch den Gesetzgeber und die Bundesregierung näher darzustellen. Dass es sich hier nicht allein um eher unverbindliche Staatszielbestimmungen handelt, ist durch die Entscheidung des BVerfG 2021 geklärt. Ob in Deutschland hinreichende Maßnahmen zum Klimaschutz getroffen wurden und werden, ist in der öffentlichen Diskussion²⁹ durchaus umstritten. In jedem Fall ist festzustellen, dass an einem für den Klimaschutz ausreichenden politischen Handeln in Deutschland im politischen Raum in den letzten Jahren und vor allem durch Menschen der jüngeren Generation zunehmend Zweifel artikuliert werden, wie die „Klimabewegung“ und „Fridays for Future“ in den letzten Jahren deutlich gemacht hat. Die bisher zumindest subjektiv offenbar als wenig erfolgreich wahrgenommenen Proteste führten insbesondere 2022 in zunehmendem Umfang zu einem „zwar ohnmächtigen, aber aufsehenerregenden Protest“³⁰ in Form von Straßenblockaden durch einen Teil der Bewegung.

Einen wesentlichen Anteil an klimarelevanten Emissionen und insbesondere am CO₂-Ausstoß liefert dabei in Deutschland der Straßenverkehr mit dem höchsten Anteil für den privaten PKW-Verkehr.³¹ Dennoch war gerade in diesem Bereich ein Politikwechsel aus Sicht vieler Menschen auch im Jahr 2022 nicht zu erkennen.³² Ob diese Kritik aus Sicht der Antragsteller oder auch der Mehrheit des deutschen Bundestages berechtigt erscheint, spielt bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung der Proteste gegen Maßnahmen der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages oder auch deren so wahrgenommenes Fehlen keine Rolle. Wie oben ausführlich dargelegt, schützen die Versammlungsfreiheit und der Schutz aus Art. 8 GG gerade das Recht der abweichenden Meinung und auf Dissens einerseits wie auf Teilhabe an der (kontroversen) politischen Willensbildung andererseits. Dies hat das BVerfG seit der so genannten Brokdorf-Entscheidung 1985³³ in ständiger Rechtsprechung immer wieder hervorgehoben und bestätigt.

²⁹ Vgl. etwa O. Edenhofer, Süddeutsche Zeitung 29.12.2022, S. 2; skeptisch auch die Einordnung der Maßnahmen auf internationaler Ebene durch das Umweltbundesamt: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/ergebnisse-der-27-weltklimakonferenz> und <https://www.tagesschau.de/wissen/klima/klimakonferenz-aegypten-ergebnisse-cop27-101.html>. Siehe beispielhaft auch die Diskussion zum Volksentscheid für mehr Klimaschutz in Berlin und die ablehnende Haltung des Berliner Senats gegen dessen ambitionierten Ziele: <https://www.berlin.de/wahlen/abstimmungen/volksbegehren-berlin-2030-klimaneutral/allgemeine-informationen/artikel.1223734.php>.

³⁰ BVerfG, s.o. Fn. 19.

³¹ Vgl. nur https://www.destatis.de/Europa/DE/Thema/Umwelt-Energie/CO2_Strassenverkehr.html.

³² Vgl. <https://www.sueddeutsche.de/politik/verkehrswende-strassenbau-verkehrsministerium-1.5723704>.

³³ BVerfGE 65, 315.



Die in NRW vom Innenminister geforderte Abkehr von „Brokdorf“³⁴ fand einen ersten Niederschlag im umstrittenen³⁵ Versammlungsgesetz NRW.³⁶ Auch die behördliche Praxis und verwaltungsgerichtliche Kontrolle der Versammlungsfreiheit in Zeiten der Corona-Pandemie ließ in einigen Fragen eine Kehrtwende erkennen und ließ vor allem viele grundsätzliche Fragen zur Zulässigkeit und Grenzen von Einschränkungen der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG bis heute offen, zu Lasten der Grundrechtsausübung.³⁷

V. Klimaproteste in Museen 2022

Auch Versammlungen in Museen können durchaus im Schutzbereich des Art. 8 GG verortet werden, wobei hier im Regelfall nach der Eigentümerstruktur und der Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit zu differenzieren sein wird.³⁸ Dabei ist mit Blick auf mögliche Beschränkungen dem individuellen Schutzbedürfnis für die dort ausgestellten Gegenstände und Kunstwerke hinreichend Rechnung zu tragen, wobei indes wiederum die Freiheitsgarantie aus Art. 8 GG im Falle von Beschränkungen zu beachten ist.³⁹

Anders als bei Demonstrationen auf öffentlichen Straßen wird indes zu bedenken sein, dass ein unmittelbarer Bezug des Ortes und der dort ausgestellten Gegenstände und Kunstwerke zu den Zielen der Klimabewegung selten herzustellen sein wird. Die Freiheit der Wahl des Ortes der Versammlung wird hier also eher einzuschränken sein als bei einer Versammlung auf öffentlichen Straßen und Blockaden des Autoverkehrs, wo ein unmittelbarer Bezug zur Klimarelevanz⁴⁰ evident sein dürfte.

³⁴ H. Reul in: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-3266.pdf> (S. 7 f.).

³⁵ <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/versammlungsfreiheit-versg-nrw-versammlungen-grundrechte-polizei/>

³⁶ Hierzu bspw. L. Fürst/M. Kühne, Versammlungsgesetz NRW: Entschärfung nicht gelungen, JuWiss-Blog Nr. 118/2021 v. 22.12.2021, <https://www.juwiss.de/118-2021/>; : C. Arzt, Versammeln unter Aufsicht - Zum Entwurf eines Versammlungsgesetzes für NRW, in: <https://verfassungsblog.de/versammeln-unter-aufsicht/> und C. Arzt/M. Plöse, Polizeiliches Befugnishopping - Braunkohlebergbau und "Identitätsverweigerung" in NRW und Brandenburg, in: <https://verfassungsblog.de/polizeiliches-befugnishopping/>, zu den auf die Braunkohleproteste bezogenen Verschärfungen des § 38 I Nr. 5 PolG NRW zur Freiheitsentziehung bei Identitätsfeststellungen; R. Dübbers, „Auf Bundesautobahnen finden keine Versammlungen statt.“, SVR 2022, 245; P. Boguslawski/M. Leißing, Versammlungen auf Bundesautobahnen und § 13 I 3 VersG NRW, NVwZ 2022, 852.

³⁷ Vgl. nur B. Völzmann, Versammlungsfreiheit in Zeiten von Pandemien, DÖV 2020, 893 und C. Arzt, COVID-19-Pandemie: Versammlungsfreiheit vor Gericht - Ein Verlaufsprotokoll in drei Phasen, NK Neue Kriminalpolitik 2021, 420.

³⁸ Vgl. BVerfGE 128, 226 (Fraport); BVerfG, 1. Senat 3. Kammer 18.07.2015 - 1 BvQ 25/15 (Bierdosen-Flashmob); siehe auch D. Deiseroth/M. Kutscha in: Versammlungsrecht, Ridder/Breitbach/Deiseroth (Hg.), 2. Aufl., Art. 8 GG Rn. 206 ff.

³⁹ Vgl. BVerfGE 128, 226/262 f. (Fraport).

⁴⁰ So auch J. von Bernstorff, Die planetarische Bürgerrechtsbewegung vor Gericht, VerfBlog, 2022/12/13, <https://verfassungsblog.de/die-planetarische-burgerrechtsbewegung-vor-gericht/>.



VI. „Radikaler“ und „aggressiver“ Protest

Wenn es im Antrag heißt: „[w]as jedoch als friedliche Demonstration begann, hat sich in Teilen der Klimabewegung in den vergangenen Wochen und Monaten zu einem radikalen und aggressiven Protest gewandelt, der kriminelle Mittel nicht scheut und dabei auch Leib und Leben von Menschen gefährdet“, dann ist dieser Ansatz – wie ausführlich aufgezeigt – von einer verfassungsrechtlich nicht begründeten Ausweitung des Friedlichkeitsbegriffs im Rahmen des Art. 8 GG geprägt. Damit soll offenbar „radikaler“ Protest als unfriedlich eingeordnet werden, was mit der Rechtsprechung des BVerfG schlichtweg nicht kompatibel ist, solange inhaltlich oder der Form nach „radikaler“ Protest friedlich im Sinne dieser Rechtsprechung bleibt. Wo die Straßenblockaden indes seitens der Protestierenden in Unfriedlichkeit umschlugen, ist nicht erkennbar.

„Radikal“ ist indes im vorliegenden Kontext kein Rechtsbegriff⁴¹, etwa des Versammlungs- oder Strafrechts, sondern ein politischer Begriff, der im Falle von Straßenblockaden friedliches Verhalten der Demonstrierenden negativ bewerten soll um damit diesen Protest zu kriminalisieren⁴², wie der Katalog zu ändernder Strafrechtsnormen im Antrag nachdrücklich belegt. Eine Wohlverhaltenspflicht oder gar ein ausdrückliches Bekenntnis zur bestehenden Wirtschaftsordnung – wie in der aufgeregten öffentlichen Debatte zur nachrichtendienstlichen Beobachtung von Teilen der Klimabewegung eingefordert⁴³ – ist indes nicht Voraussetzung einer Inanspruchnahme der Versammlungsfreiheit, so „radikal“ die Kritik an den (fehlenden) Maßnahmen zum Klimaschutz auch sein mag. Hier sei auf die Ausführungen des BVerfG im Rahmen eines Nichtannahmebeschlusses 2015 verwiesen:

„Allerdings liegt dem von dem Beschwerdeführer angegriffenen Versammlungsverbot eine Gefahrenprognose zugrunde, die nicht in jeder Hinsicht auf verfassungsrechtlich tragfähige Erwägungen gestützt ist. Insbesondere begründen eine feindliche Positionierung der Versammlungsteilnehmer gegenüber dem deutschen Staat und die Tatsache, dass diese die Polizei als Exekutive und Repräsentant staatlicher Macht in besonderem Maße als Übel ansehen, ebensowenig einen tragfähigen Gesichtspunkt für die Prognose einer drohenden Gewalttätigkeit der Versammlung, wie die zu erwartende Teilnahme einer erheblichen Zahl von Angehörigen der linksautonomen Szene. (...)“⁴⁴

„Aggressiver Protest“ wird im Antrag neben dem radikalen Protest ebenfalls als ein offenbar negativ zu bewertendes Verhalten angesehen, wobei der verfassungsrechtliche

⁴¹ Zum Begriff des Extremismus als rechtlich kaum relevanter Begriff: Ullrich, Extremismus“: ein Rechtsbegriff und seine Bedeutung, JZ 2016, 169; s.a. M. Kniessel in: Dietel/Gintzel/Kniessel, Versammlungsgesetze, 18. Aufl., § 1 VersG Rn. 43

⁴² S.a. https://www.zeit.de/politik/deutschland/2022-11/alexander-dobrindt-klimaaktivisten-strafen-raf?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F.

⁴³ Vgl. nur T. Haldenwang (BfV) in: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/verfassungsschutz-praesident-haldenwang-aussage-dobrindt-klima-raf-nonsense-keine-beobachtung/>.

⁴⁴ BVerfG 1. Senat 3. Kammer 13.4.2015 - 1 BvR 3279/14 (Nichtannahmebeschluss).



Schutz der Meinungsfreiheit und Form der Meinungskundgabe im Rahmen der Versammlungsfreiheit offenbar verkannt wird. Auch hier handelt es sich zudem nicht um einen rechtlich geprägten oder gar legaldefinierten Begriff etwa des Strafrechts⁴⁵ oder Versammlungsgesetzes des Bundes.

Eine Parallele zum versammlungsrechtlich verbotsfähigen aggressiven Verhalten im Sinne einer Entscheidung des BVerfG 2007 ist ebenfalls nicht erkennbar:

„Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung infolge der Art und Weise der Durchführung einer Versammlung kann beispielsweise bei einem aggressiven und provokativen, die Bürger einschüchternden Verhalten der Versammlungsteilnehmer bestehen, durch das ein Klima der Gewaltdemonstration und potentieller Gewaltbereitschaft erzeugt wird. (...) Art. 8 GG schützt zwar Aufzüge, nicht aber Aufmärsche mit paramilitärischen oder in vergleichbarer Weise aggressiven und einschüchternden Begleitumständen (...).“⁴⁶

Wie bereits ausgeführt, definiert das BVerfG die Grenze des verfassungsrechtlich geschützten Verhaltens deutlich anders als die Antragsteller und verneint eine zulässige Berufung auf die Versammlungsfreiheit erst (erst) bei „ersichtlich äußerliche[n] Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa Gewalttätigkeiten oder aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen“.⁴⁷ Diesseits ist nicht bekannt, in welchen Fällen die inkriminierten Straßenblockaden seitens der Demonstrierenden zu aggressiven Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen geführt hätten. Im Gegenteil wird deren Friedlichkeit sogar besonders hervorgehoben.⁴⁸

VII. Zulässige Beschränkungen

Versammlungen im Schutzbereich des Art. 8 GG unterliegen zulässigen Beschränkungen, insbesondere Auflagen⁴⁹ oder auch der Auflösung⁵⁰ nach § 15 VersG des Bundes und vergleichbaren Regelungen der Länder, soweit die dort statuierten hohen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind und eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht.

Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit gehört insbesondere die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung und namentlich der Strafgesetze⁵¹ als ein gewichtiger Bestandteil. Dabei gelten für die Zulässigkeit von Vorab- oder Totalverboten als „die

⁴⁵ § 80a StGB ist hier offenkundig nicht relevant.

⁴⁶ BVerfG 1. Senat 1. Kammer 19.12.2007 - 1 BvR 2793/04, Rn. 31.

⁴⁷ S.o. Fn. 19 und 21.

⁴⁸ S.o. Fn. 43.

⁴⁹ Ausführlich T. Barczak in: Versammlungsrecht, Ridder/Breitbach/Deiseroth (Hg.), 2. Aufl., § 15 VersG Rn. 65 ff. mwN.

⁵⁰ Ausführlich D. Deiseroth in: Versammlungsrecht, Ridder/Breitbach/Deiseroth (Hg.), 2. Aufl., § 15 VersG Rn. 544 mwN.

⁵¹ Ausführlich zu den relevanten Strafnormen T. Barczak in: Versammlungsrecht, Ridder/Breitbach/Deiseroth (Hg.), 2. Aufl., § 15 VersG Rn. 102 ff. mwN.



schwerste mögliche Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit⁵² jedoch besonders hohe verfassungsrechtliche Anforderungen, die im Rahmen der Corona-Pandemie unter erheblichen Druck einer Absenkung der Hürden für eine Zulässigkeit standen.⁵³ Es ist zu hoffen, dass diese Tendenz sich nicht zum Nachteil des Schutzes der Versammlungsfreiheit perpetuiert.

Bei allen Maßnahmen gegen Versammlungen ist das besondere Gewicht des Schutzes der Versammlungsfreiheit durch Art. 8 GG zu beachten. Dies gilt auch für die Versammlungsgesetze selbst, wie das BVerfG in seiner Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit des Bayerischen Versammlungsgesetzes⁵⁴ unterstrichen hat.

Ob die insbesondere in Bayern breit genutzten Unterbindungsgewahrsame gegen Klimaaktivist*innen⁵⁵ im Kontext der Versammlungsfreiheit auch verfassungsrechtlich Bestand haben werden, bleibt abzuwarten.⁵⁶ Ob die der Versammlungsfreiheit abträgliche „Zweite Reihe-Rechtsprechung“ im Rahmen der Nötigung nach § 240 StGB dabei langfristig aufrechterhalten bleibt, wird abzuwarten sein. Letztendlich hat der Kollege *Jochen von Bernstoff* die Problematik eines strafrechtlichen Ansatzes des Umgang mit Protest kürzlich im Verfassungsblog treffend auf den Punkt gebracht:

„Paradoxerweise können solche Strafen den Protestbewegungen auch enormen Aufwind und Zulauf bescheren. Genau hierdurch wird nämlich nicht nur eine besondere mediale Aufmerksamkeit erzeugt, sondern auch eine zusätzliche personalisierbare Betroffenheitsdimension eröffnet. Die verurteilte Aktivistin prangert nicht nur Unrecht an, sondern nimmt für den Kampf um die gerechte Sache auch schwere persönliche Nachteile wie z.B. Haftstrafen in Kauf. Strafrechtliche Verurteilungen gegen Protestbewegungen werden wegen diesen Mobilisierungs- und Solidarisierungseffekten von den Aktivisten auch teilweise gezielt herbeigeführt. Auf die Abschreckungsfunktion des Strafrechts zu setzen, ist insofern nicht nur grundrechtlich fragwürdig, sondern auch schlicht unrealistisch. Das gilt auch für eine sich über Wochen hinziehende Präventivhaft, die zudem einen Verstoß gegen grundlegende habeas corpus Rechte darstellt. Letztere sind im Übrigen auch menschenrechtlich verankert. Zudem führen staatliche Repressionen gegen friedfertige Bürgerrechtsbewegungen historisch regelmäßig zu einer Radikalisierung von Teilen der Protestbewegung, die in der Folge das gemeinsame Mantra der Gewaltfreiheit aufgeben. Der demokratische Rechtsstaat, der störenden – aber

⁵² Vgl. nur BVerfGE 110, 77/89; ausführlich zu Verboten: T. Barczak in: Versammlungsrecht, Ridder/Breitbach/Deiseroth (Hg.), 2. Aufl., § 15 VersG Rn. 345 ff. mwN.

⁵³ Vgl. etwa VG Karlsruhe, Beschluss vom 21.12.2021 - Az. 3 K 4579/21 Rn. 9 ff.; kritisch zur neuen Rechtsprechung zu Totalverboten s.o. Rn. 37.

⁵⁴ BVerfGE 122, 342.

⁵⁵ Vgl. <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/ag-muenchen-polizeigewahrsam-praeventiv-gewahrsam-klimaaktivisten-klima-blockaden-bayern/>.

⁵⁶ Polizeirechtlich im Einzelfall verneinend: VG Gelsenkirchen, Urteil 10.8.2022 - 17 K 4838/20, juris; LG Landshut, Beschluss 9.9.2021 - 65 T 2529/21, juris.



*gleichwohl friedfertigen Protesten von Minderheiten mit grundrechtlich ungeläuterter Repression begegnet, zehrt an der eigenen freiheitlichen „Substanz“.*⁵⁷

VIII. Fazit

Straßenblockaden können bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen mit verfassungsrechtlich zulässigen Maßnahmen nach dem Versammlungsrecht beschränkt werden, wobei die Grundrechtsgewährleistungen aus Art. 8 GG strikt zu beachten sind und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hohes Gewicht zukommt. Namentlich bei Verstößen gegen die Strafrechtsordnung kann eine Versammlung daher vor Ort durch Auflagen beschränkt und im allerletzten Fall auch aufgelöst werden. Dabei sind indes die einschlägigen Strafrechtsnormen im Lichte des Art. 8 GG auszulegen und anzuwenden; geschieht dies nicht, ist das behördliche Vorgehen rechtswidrig. Ob hierbei die „Zweite Reihe-Rechtsprechung dauerhaft aufrechtzuerhalten ist, erscheint fraglich, ist aber nicht Gegenstand dieser Stellungnahme. Weshalb es mit Blick auf Klimaaktivist*innen einer Strafrechtsverschärfung die sich gegen Versammlungen richten bedürfte, ist aus meiner Sicht nicht erkennbar und wird dem Thema eines unzureichenden Klimaschutzes in Deutschland nicht gerecht.⁵⁸

⁵⁷ S.o. Fn. 58; s.a. <https://www.sueddeutsche.de/projekte/artikel/politik/letzte-generation-klimakleber-aktivisten-stachus-e218842/?reduced=true>.

⁵⁸ S.a. J. von Bernstorff, Die planetarische Bürgerrechtsbewegung vor Gericht, VerfBlog, 2022/12/13, <https://verfassungsblog.de/die-planetarische-burgerrechtsbewegung-vor-gericht/>.